Mitarbeitervertrag als Verwaltungskraft

in Form der koordinierten und kontinuierlichen Zusammenarbeit gemäß Artikel 37 des GvD 36/2021

ZWISCHEN

A.S.V. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Steuernummer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, eingetragen im gesamtstaatlichen Verzeichnis der Amateursportvereine (RAS-Register) unter der Nr. \_\_\_\_\_, im Folgenden der Kürze halber „der Verein“

UND

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_/\_\_\_/\_\_\_ in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, Steuernummer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ , wohnhaft in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_, im Folgenden der Kürze halber „Mitarbeiter“;

PRÄMISSEN

• Der Verein fördert den Amateursport und bedarf für die Organisation dieser Tätigkeit der Unterstützung einer Verwaltungskraft;

• der Mitarbeiter hat sein Interesse bekundet, an der Verwirklichung der institutionellen Ziele der Vereinigung mitzuwirken, indem er Tätigkeiten administrativer Art im Interesse des Vereines ausübt, wie z. B.: Einholung der Einschreibungen/Mitgliedsbeiträge, Pflege der Beziehungen zu den Mitgliedern, ecc.;

• der Mitarbeiter hat erklärt:

¨ dass er kein öffentlicher Bediensteter ist *oder*

¨ dass er ein öffentlicher Bediensteter ist und von der Verwaltung, der er angehört, die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit (nach Artikel 25 Absatz 6 des GvD 36/2021), die er für den Verein erbringen wird, sowie zur Unterzeichnung dieses Vertrags erhalten hat.

• die vertragsgegenständliche Tätigkeit stellt die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit seitens des Mitarbeiters dar, für die keine Eintragung in ein bestehendes Berufsverzeichnis erforderlich ist;

• der Mitarbeiter ist in Anbetracht seiner begrenzten zeitlichen Verfügbarkeit und der verschiedenen persönlichen Verpflichtungen, die einen Teil seiner Zeit in Anspruch nehmen, daran interessiert, seine berufliche Tätigkeit in Form der flexiblen Teilzeitarbeit entsprechend seiner jeweiligen Verfügbarkeit selbstbestimmt und in unabhängiger Form ohne Zeitgebundenheit und festgelegte Anwesenheitspflicht auszuüben;

• Folglich beabsichtigen die Parteien ausdrücklich, ein koordiniertes und kontinuierliches Arbeitsverhältnis im Sinne von Artikel 409 Absatz 3 der Zivilprozessordnung einzugehen, das nicht untergeordneter Natur ist, wobei der Arbeitnehmer von den üblichen Pflichten (wie Einhaltung der Arbeitszeiten, Genehmigung von Fehlzeiten, Dokumentation von Krankheiten, hierarchische Unterordnung, Unterwerfung unter die Disziplinargewalt usw.), die für untergeordnete Arbeitsverhältnisse vorgesehen sind, entbunden und befreit wird;

• der Vertrag fällt nicht unter die abhängige Beschäftigung im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des GvD 81/2015, da der Verein ein Amateursportverein ist;

• die Parteien beabsichtigen diesen Vertrag entsprechend den Bestimmungen von Artikel 37 des GvD 36/2021, geändert durch das GvD 163/2022, zu regeln;

• dieser Vertrag wird von Rechts wegen aufgelöst, falls der Mitarbeiter Disziplinarmaßnahmen unterworfen wird, die ihn für einen Zeitraum von mehr als \_\_\_\_ Monaten an der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung hindern, gleich von welchem Gremium die Maßnahmen verhängt wurden, oder falls der Mitarbeiter die ärztliche Eignungsuntersuchung für die auszuübende Tätigkeit nicht besteht;

• die vertragsgegenständliche Tätigkeit ist nach ausdrücklichem Willen der Parteien als unmittelbare Ausübung einer Amateursporttätigkeit anzusehen und schließt aus, dass dieses Vertragsverhältnis in irgendeiner Form zu denjenigen gezählt werden kann, die durch die Regeln des Profisports geregelt werden;

• der Mitarbeiter erklärt, dass er das Reglement des italienischen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Fachsportverbandes/EPS u. Ä. kennt und akzeptiert, einschließlich der internationalen Regeln und Vorschriften und des Coni;

• der Mitarbeiter erklärt unter eigener Verantwortung, dass es keine Gründe gibt, die ihn von der Ausführung des Auftrags abhalten, und dass er sich nicht in einer von den geltenden Vorschriften vorgesehenen Unvereinbarkeit befindet;

• der Mitarbeiter ist sich darüber bewusst, dass dieses Vertragsverhältnis dem Arbeitsamt mitgeteilt und es in das Einheitslohnbuch eingetragen wird;

• der Mitarbeiter erklärt, dass er nicht wegen Straftaten gemäß den Artikeln 600-*bis*, 600-*ter*, 600-*quater*, 600-*quinquies* und 609-*undecies* Strafgesetzbuch verurteilt wurde, dass kein Tätigkeitsverbot gegen ihn ausgesprochen wurde, welches den regelmäßigen und direkten Kontakt zu Minderjährigen untersagt, dass er sich zur Mitteilung jeder Änderung seines Strafregisters verpflichtet und keine Verfahren gegen ihn anhängig sind;

• der Mitarbeiter ermächtigt den Verein, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, das Führungszeugnis von Arbeitnehmern für Tätigkeiten im Kontakt mit Minderjährigen gemäß Gesetzesdekret 39/2014 anzufordern

All dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

**Artikel 1. Prämissen**

1. Die Prämissen sind fester Bestandteil dieses Vertrags.

**Artikel 2. Natur des Arbeitsverhältnisses**

1. Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Verein und dem Mitarbeiter wird, da letzterer nicht weisungsgebunden ist, versteht sich in Form der koordinierten und kontinuierlichen Zusammenarbeit gemäß den Bestimmungen von Artikel 409 Absatz 1 Ziffer 3 Zivilprozessordnung in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d) des GvD 81/2015.

**Artikel 3. Organisation der Arbeitstätigkeit**

1. Die Formen der Arbeitsorganisation werden einvernehmlich zwischen den Parteien ermittelt. Um die Organisation der Tätigkeit zu ermöglichen verpflichtet sich der Mitarbeiter, einem anderen Mitarbeiter oder dem Verein jede etwaige Abwesenheit mitzuteilen, damit für seine Vertretung gesorgt werden kann. Er verpflichtet sich ferner, seine Absicht, diesen Vertrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 2237 Zivilgesetzbuch zu kündigen, mindestens 30 Tage vorher mitzuteilen.

**Artikel 4. Vergütung des Mitarbeiters**

1. Die vorgesehene Vergütung wird einvernehmlich auf einen Bruttobetrag von \_\_\_\_\_\_\_\_\_ € pro Arbeitsstunde festgelegt. Dieser Betrag versteht sich abzüglich des Sozialversicherungsbeitrags zulasten des Mitarbeiters bei Überschreiten der Schwelle von 5.000 Euro Jahresverdienst und der Einkommensteuer bei Überschreiten der Schwelle von 15.000 Euro.

2. Die Parteien einigten sich einvernehmlich darauf, die Vergütung auf Stundenbasis festzulegen, da dies als die am einfachsten zu verwendende Maßeinheit für die Quantifizierung der Arbeit angesehen wird.

3. Der hier festgelegte Betrag liegt nicht unter dem Stundenlohn für einen im entsprechenden Bereich eingestuften abhängig Beschäftigten.

4. Am Ende eines jeden Monats legt der Mitarbeiter eine Abrechnung über die geleisteten Arbeitsstunden und die entstandenen Kosten sowie eine entsprechende Bescheinigung über die Gesamtvergütung für die während des Steuerzeitraums geleistete Sportarbeit vor; der Verein zahlt die Vergütung monatlich spätestens am 10. des Folgemonats aus.

5. Dem Mitarbeiter stehen die Steuerabsetzbeträge zu, die das Gesetz für arbeitnehmerähnlich Beschäftigte vorsieht.

6. Der Mitarbeiter erklärt ausdrücklich, dass er von der Mehrwertsteuerpflicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Präsidialdekrets 633/1972 in der geltenden Fassung ausgenommen ist und die vereinbarte Vergütung folglich nicht der Mehrwertsteuer unterliegt.

7. Mit den vorgenannten Vergütungen sind alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem betreffenden Auftrag abgegolten, ohne dass nach dessen Ablauf ein Anspruch auf Zahlung einer zusätzlichen/ergänzenden Vergütung besteht.

8. Dem Arbeitnehmer können die bei der Ausführung des Auftrags und im Voraus genehmigten tatsächlich getragene Spesen erstattet werden. Die Erstattung erfolgt gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege und innerhalb der Grenzen, die die betrieblichen Gepflogenheiten vorsehen, die der Mitarbeiter zu kennen und zu akzeptieren erklärt

9. Angesichts der besonderen Merkmale dieses Vertrags übernimmt der Verein keine Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist oder einer Dienstalterszulage. Er übernimmt keine Verpflichtungen im Krankheitsfall und schließt über die in diesem Vertrag genannten Versicherungen keine zusätzlichen Unfallversicherungen zugunsten des Mitarbeiters ab. Daher gehen alle diesbezüglichen Kosten zulasten des Mitarbeiters und er haftet bei Unfall bzw. Arbeitsunfall im Zeitraum der Zusammenarbeit, sofern diese nicht durch die vom Verein abgeschlossenen Versicherungen gedeckt sind.

**Artikel 5. Dauer des Auftrags**

1. Dieser Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_. Zu diesem Datum wird er von Rechts wegen ungültig, da die stillschweigende Verlängerung ausdrücklich ausgeschlossen ist. Jede weitere Vereinbarung bezüglich einer etwaigen Verlängerung des Arbeitsverhältnisses über die Frist hinaus muss aus einer von den Parteien unterzeichneten Urkunde hervorgehen und gilt jedenfalls als Erneuerung des Vertrags. Am Ende des Arbeitsverhältnisses muss der Mitarbeiter dem Verein die gesamte Ausrüstung, die ihm ggf. für die Erbringung der Leistung bereitgestellt wurde, zurückgeben.

**Artikel 6. Vorzeitige Auflösung**

1. Die Parteien sind sich einig, dass die im vorhergehenden Artikel genannten Frist keine ausdrückliche Verzichtserklärung auf die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne jegliche Begründung darstellt. Vielmehr wird dieses Recht beiden Parteien ausdrücklich zuerkannt, die es mit schriftlicher Mitteilung, die zur Bestätigung des Erhalts vom Empfänger gegengezeichnet wird, ausüben können. Sofern der Empfänger die Auflösung nicht unterschreibt, muss diese per Einschreiben mit Rückantwort nachgewiesen werden. Die Mitteilung muss mit einer Vorankündigung von 30 Tagen bei Auflösung durch den Verein übermittelt werden, während die Vorankündigungsfrist bei vorzeitiger Auflösung durch den Mitarbeiter 60 Tage beträgt. In diesem Fall hat der Mitarbeiter nur Anspruch auf die bis zum Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses angefallenen Vergütungen, wobei jede andere Form von Entschädigung, Rückerstattung und/oder Ausgleich ausdrücklich ausgeschlossen ist.

**Artikel 7. Festlegung des Arbeitsverhältnisses**

1. Die Parteien erklären, dass sie ihr Verhältnis mit Unterzeichnung dieses Vertrags umfassend geregelt haben; folglich erklärt der Mitarbeiter, dass er aus keinem Grund Ansprüche gegenüber dem Verein für Tätigkeiten erheben kann, die nicht in diesem Vertrag genannt sind.

2. Für alles, was hier nicht ausdrücklich vorgesehen ist, wird auf die einschlägigen Sportordnungen verwiesen, einschließlich internen Regeln des Vereines, die der Mitarbeiter kennt und in allen Punkten akzeptiert.

3. Die Parteien vereinbaren, dass jede Änderung dieses Vertrags zwingend der Schriftform bedarf. Die – auch wiederholte – Nichtanwendung einer oder mehrerer Klauseln des Vertrags gilt nicht als stillschweigende Aufhebung.

**Artikel 8. Einwilligung in die Datenverarbeitung und Sicherheit am Arbeitsplatz**

1. Die bereitgestellten Daten werden gemäß den geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zu Verwaltungszwecken und zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) und c) der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet.

2. Die Daten werden dem Personal mitgeteilt, das für die Erfüllung der entsprechenden Obliegenheiten zuständig ist. Ferner werden die Daten auch anschließend im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vertragsverhältnisses verarbeitet. Sie können auch von öffentlichen und privaten Stellen, deren sich der Verein in seiner Eigenschaft als Datenverantwortlicher bedient, im Rahmen von Tätigkeiten verarbeitet werden, die den genannten Zwecken dienen. Außerdem werden sie – ebenfalls unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen – zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen an öffentliche Einrichtungen übermittelt. Die Übermittlung von Daten an ein Drittland ist nicht vorgesehen.

3. Die Verarbeitung sieht keine Verfahren der automatisierten Entscheidung, einschließlich Profilerstellung, im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 vor.

4. Die Daten werden so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der genannten Zwecke und die Einhaltung der damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen notwendig ist.

5. Die betroffene Person kann jederzeit ihre Rechte geltend machen, insbesondere das Recht auf Auskunft über sie betreffende personenbezogene Daten sowie das Recht auf Berichtigung, Aktualisierung und Löschung der Daten und Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Übertragbarkeit der Daten und auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, es sei denn, ein berechtigtes Interesse des Verantwortlichen überwiegt die Interessen der betroffenen Person oder die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

6. In Anbetracht der oben genannten Informationen weisen die Parteien der Unterzeichnung dieses Vertrags durch den Mitarbeiter den Wert einer Zustimmung zur Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten zu, wie in der Datenschutzerklärung vorgesehen.

7. In Bezug auf das GvD 81/2008 in geltender Fassung bestätigen die Parteien einander, dass bei der Beauftragung mit der Tätigkeiten laut diesem Vertrag Folgendes gewährleistet ist:

- der Mitarbeiter ist für die zu erbringenden Leistungen geeignet;

- der Verein hat detaillierte Informationen über die spezifischen Risiken und die Vorbeugungs- und Notfallmaßnahmen in den Räumen geliefert, in denen die vertragsgegenständliche Tätigkeit ausgeübt wird;

- die Parteien arbeiten bei der Durchführung der Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen gegen Risiken am Arbeitsplatz und Unfälle bei der Ausübung der vertragsgegenständlichen Tätigkeit zusammen.

8. Die Parteien verpflichten sich, die Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen gegen Risiken, denen die Mitarbeiter ausgesetzt sind, zu koordinieren und informieren sich gegenseitig, damit Risiken im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Tätigkeit eliminiert werden können.

**Artikel 9. Gerichtsstand**

1. Für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, ist das Gericht \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und, soweit vereinbar, das gemäß den geltenden Bestimmungen des italienischen Fachsportverbandes, EPS, u. Ä \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ eingerichtete Schiedsgericht zuständig.

**Artikel 10. Schlussbestimmungen**

1. Die Mitteilungen zwischen den Parteien gehen an die vertragliche Zustellungsanschrift und sind ab dem tatsächlichen Eingangsdatum wirksam. Änderungen sind für die Gegenpartei unwirksam, wenn sie nicht per Einschreiben mit Rückantwort oder PEC-E-Mail mitgeteilt wurden.

2. Dieser Vertrag, der im Einzelnen ausgehandelt wurde und die zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen vollständig widerspiegelt, hebt alle früheren Vereinbarungen zwischen ihnen auf und macht alle früheren Entwürfe unwirksam, auch wenn sie nur der Auslegung des Willens der Parteien dienen.

3. Die stillschweigende Duldung oder Toleranz gegenüber der Nichteinhaltung einer der Bestimmungen im Vertrag stellt keine Ausnahme oder Verzicht auf die Bestimmungen des schriftlichen Vertrags dar, von denen die nicht erfüllende Partei zu jeder Zeit Gebrauch machen kann. Die Parteien erklären ausdrücklich, dass sie diesen Vertrag in gutem Glauben und nach dem Grundsatz der Fairness erstellt, verhandelt und unterzeichnet haben, wobei sie die entsprechenden Bedingungen und Bestimmungen für die Erfüllung festgelegt haben.

4. Unbeschadet der rechtlichen Wirkungen der Vorschriften und Rechtsverluste stellt die unterlassene Ausübung eines Rechts und/oder eine unterlassene Klage laut diesem Vertrag keinen automatischen Verzicht auf diese Rechte dar und verhindert nicht, dass sie zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt ausgeübt werden können.

5. Der Vertrag muss nur im Gebrauchsfall registriert werden. Die Registrierungsspesen gehen ausschließlich zulasten der Partei, die durch ihr Verhalten die Registrierung erforderlich gemacht hat.

6. Sollte ein Teil dieses Vertrags aufgrund der nationalen Rechtsordnung nichtig und/oder annullierbar werden, gilt dieser Teil von Rechts wegen als unwirksam, ohne dass die Unwirksamkeit sich auf den restlichen Vertrag erstreckt und ohne, dass eine der Parteien sich darauf berufen könnte, dass sie, wäre ihr dieser Sachverhalt bekannt gewesen, den Vertrag nicht abgeschlossen hätte. Die Parteien verpflichten sich, eine Klausel neu zu verhandeln, die diejenige ersetzen kann, die unwirksam geworden ist, und dies im Einklang mit dem Gesetz und so, dass sie den beabsichtigten Sinn der Parteien zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung widerspiegelt.

Gelesen, angenommen und unterzeichnet (Datum) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der Verein Der Mitarbeiter

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die Parteien erklären ausdrücklich, dass alle Klauseln und Vereinbarungen dieses Vertrags im Einzelnen ausgehandelt wurden, und nehmen im Sinne der Artikel 1341 und 1342 Zivilgesetzbuch insbesondere die Klauseln der Artikel 2 (Vertragsgegenstand), 4 (Vergütung des Mitarbeiters), 6 (vorzeitige Auflösung), 8 (Einwilligung in die Datenverarbeitung) und 9 (Gerichtsstand) ausdrücklich an.

Der Verein Der Mitarbeiter

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_